



Hinweise zur Anwendung der Parkplatzlärmstudie (6. Auflage) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt – hier: Maximalpegelkriterium

1 Sachverhalt

Zur Berücksichtigung des Maximalpegelkriteriums entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998) nennt die Parkplatzlärmstudie des bayerischen Landesamtes für Umwelt (PPLS) im Kapitel 11 „Planungsempfehlungen aus schallschutztechnischer Sicht“ in Tabelle 37 Mindestabstände zwischen dem kritischen Immissionsort und dem nächstgelegenen Stellplatz. Diese wurden auf Basis der in Tabelle 35 aufgeführten mittleren Maximalpegel ermittelt. Für die im Rahmen von Genehmigungsverfahren im Regelfall maßgeblichen Maximalpegelkriterien Türenschießen und Kofferraumschießen werden dort bisher folgende Werte genannt

Pkw-Türenschießen: $L_{APmax7,5Meter} = 72 \text{ dB(A)}$

Pkw-Kofferraumschießen: $L_{APmax7,5Meter} = 74 \text{ dB(A)}$

Diese Messwerte basieren auf einem Fahrzeugkollektiv aus den 1990er Jahren. Aktuelle Untersuchungen insbesondere zum Maximalpegel zeigen jedoch, dass infolge der Erneuerung des Fahrzeugbestands in Deutschland, die in der PPLS genannten Maximalpegel zwischenzeitlich als zu hoch anzusehen sind.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat aktuell die Studie „Geräuschemissionen des Fahrzeugverkehrs bei An- und Abfahrt (einschließlich Lieferverkehr)“ beauftragt. Im Rahmen dieser Studie werden aktuelle Daten für die relevanten Geräuschquellen zur schalltechnischen Beurteilung von Parkverkehr und -vorgängen erhoben und die Emissionsansätze der PPLS überprüft. Die neuen Erkenntnisse und Ergebnisse sollen nach Abschluss (voraussichtlich ab 2027) in die PPLS übernommen werden.

2 Empfehlungen

Eine Überarbeitung der PPLS erscheint erst nach Vorliegen des Abschlussberichts der UBA-Studie sinnvoll. Gleichzeitig wird aus dem Anwenderkreis der PPLS ein konkreter Handlungsbedarf zur Anpassung des Maximalpegelkriteriums an uns herangetragen.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse, empfehlen wir künftig folgende „mittlere Maximalpegel in 7,5 m Entfernung in dB(A)“ entsprechend der Untersuchungen von IBN Bauphysik, veröffentlicht in der Zeitschrift „Lärmbekämpfung 17 (2022) Nr.4“, zu verwenden:

Pkw-Türenschießen: $L_{APmax7,5Meter} = 65 \text{ dB(A)}$

Pkw-Kofferraumschießen: $L_{APmax7,5Meter} = 70 \text{ dB(A)}$

Die in der v. g. Untersuchung erhobenen Maximalpegel für das geräuschintensive Einzelereignis „Türenschießen“ für Pkw sind messtechnisch hinreichend gesichert und entsprechen den aktuell vorliegenden Zwischenergebnissen der UBA-Studie für „normales Schlagen der Türen“. Für das untersuchte Fahrzeugkollektiv ergibt sich ein mittlerer Maximalpegel in 7,5 m Entfernung in Höhe von 65 dB(A). Dies bedeutet eine Reduktion des Schalleistungspegels um 7 dB(A) gegenüber dem in der PPLS genannten Wert.

Für das Einzelereignis „Kofferraumschießen“ deuten die vorliegenden Zwischenergebnisse der UBA-Studie sogar auf noch etwas geringere Maximalpegel hin; eine abschließende Validierung dieser Werte steht noch aus. Deshalb empfehlen wir analog der Untersuchungen von IBN Bauphysik bis auf Weiteres einen mittleren Maximalpegel in 7,5 m Entfernung in Höhe von 70 dB(A) anzusetzen. Somit wird die Schalleistung gegenüber der PPLS um 4 dB(A) gemindert.

Die vorliegenden Zwischenergebnisse der UBA-Studie lassen zudem den Schluss zu, dass der in der PPLS genannte Maximalpegel von 67 dB(A) für die „beschleunigte Abfahrt bzw. Vorbeifahrt“ zwischenzeitlich als ebenfalls zu hoch zu erachten ist. Deshalb sollten im Regelfall nur die o.g. neuen Kennwerte für „Türenschießen“ und „Kofferraumschießen“ als maßgeblich für die Überprüfung des Maximalpegelkriteriums angesehen werden.

Entsprechend dieser neuen Erkenntnisse haben wir Tabelle 37 „Mindestabstände zwischen dem kritischen Immissionsort und dem nächstgelegenen Stellplatz zur Nachtzeit“ in Kapitel 11 der PPLS für die Pkw-Kategorien wie folgt angepasst:

Tab. 1: Erforderliche Mindestabstände zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort

Flächennutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A) nachts für Geräuschspitzen	Erforderliche Mindestabstände [m] zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort	
		Pkw-Türenschießen	Pkw-Kofferraumschießen
Reines Wohngebiet – WR	55	24	39
Allgemeines Wohngebiet – WA	60	14	24
Kern-, Dorf- und Mischgebiet – MI / urbane Gebiete	65	8	14
Gewerbegebiet – GE	70	5	8

3 Ausblick

Die Konzeption der UBA-Studie „Geräuschemissionen des Fahrzeugverkehrs bei An- und Abfahrt (einschließlich Lieferverkehr)“ wurde u.a. dahingehend ausgerichtet, dass die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse in die PPLS adaptiert werden können. Nach Abschluss der Studie, die eine Ermittlung bzw. Überprüfung zahlreicher weiterer akustischer Parameter im Zusammenhang mit Parkvorgängen beinhaltet, ist eine Überarbeitung der PPLS geplant.

Dieses Infoblatt ist auch auf den Internetseiten des LfU eingestellt:

www.lfu.bayern.de/laerm/doc/hinweise_parkplatzlaermstudie.pdf

Die Weitergabe und die Verbreitung des Dokuments sind ausdrücklich erwünscht

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU, Referat 25

Stand:

Februar 2025

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.